

Richtlinien für den Fassadenwettbewerb Idstein

(genehmigt durch Magistratsbeschluß vom 20. Juni 1983)

I. Grundlagen

Der Fassadenwettbewerb soll neben der Altstadtsatzung für die Kernstadt, den Dorferneuerungsplänen Walsdorf und Heftrich, den entwickelten Farbleitplänen sowie den entsprechenden Satzungen und Bebauungsplänen zur Erhaltung schützenswerter Bausubstanzen und der Belebung der Kernbereiche unserer Stadt beitragen.

Für die Teilnahme am Wettbewerb ist ein tragbarer Allgemeinzustand des Gebäudes Voraussetzung. Hierdurch soll verhindert werden, daß Fassadenpflege nur ersatzweise betrieben und mit den getroffenen Maßnahmen über die unzureichenden Zustände im Innern hinweggetäuscht wird.

Im Fassadenwettbewerb wird keine Gesamtrenovierung erwartet, doch muß das Bemühen um die Erhaltung und Verbesserung des Gebäudes erkennbar sein. Wichtigstes Ziel der Fassadenpflege ist angesichts der vielfach überputzten bzw. nicht mehr vorhandenen Gliederungselemente die Wiederherstellung der ursprünglichen Erscheinung oder doch eine Aufwertung im Rahmen des Möglichen.

Im allgemeinen wird sich dies mit verhältnismäßig bescheidenen Mitteln erreichen lassen, abgesehen vielleicht von dem durch moderne Ladeneinbauten oft schwer beeinträchtigten Erdgeschoßbereich der Gebäude der alten Ortskerne.

Sicher lassen sich frühere handwerkliche Verfahren nicht wieder einführen; ein Ersatz für die verlorengegangenen Gliederungselemente ist jedoch auch mit den Mitteln unserer Tage möglich.

Neben der Wiederherstellung oder Verbesserung der Fassadenstruktur ist auf die Wirkung der Farbe zu setzen. In den letzten hundert Jahren hat man sich in dieser Beziehung eine übergroße Zurückhaltung auferlegt. Die Farbe ist und war ein wichtiger Bestandteil des gesamten Stadtbildes. Es ist deshalb notwendig, sich über eingefahrene Vorstellungen hinwegzusetzen und mit dem notwendigen Augenmaß Mut zur Lebhaftigkeit zu beweisen.

II. Wettbewerbsbedingungen

§ 1

- (1) Für das gesamte Idsteiner Stadtgebiet findet ein ständiger Fassadenwettbewerb statt.
- (2) Ziel des Wettbewerbes ist es, das Straßen- und Platzbild der Kernstadt und der Stadtteile von Idstein zu verbessern und unter Beachtung heutiger Anforderungen an die Benutzbarkeit möglichst der ursprünglichen Erscheinung anzunähern.

§ 2

(1) Über die Preisverleihung entscheidet der Magistrat der Stadt Idstein im Benehmen mit dem Altstadtplaner und unter Ausschluß des Rechtsweges.

(2) Als Preis wird in Anerkennung einer besonders gelungenen Fassadenwiederherstellung eine Bronzeplakette verliehen.

(3) Der Wettbewerb wird ständig durchgeführt. Der Magistrat fordert von Zeit zu Zeit zur Teilnahme auf. Im übrigen richtet sich die Teilnahme nach § 3.

§ 3

(1) Teilnahmeberechtigt sind alle, die als Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder mit deren Einwilligung die Fassade eines Wohn- und Geschäftshauses in Idstein renoviert haben.

(2) Voraussetzungen für die Teilnahme am Wettbewerb ist:

- a) Anmeldung durch den Teilnahmeberechtigten,
- b) Vorschlag durch Dritte, die von der Maßnahme Kenntnis haben.

§ 4

(1) Die erfolgreiche Teilnahme am Wettbewerb ist ausgeschlossen, wenn:

- a) die für bestimmte Stadtbereiche gültigen Gestaltungs- und Bausatzungen nicht eingehalten wurden
- b) Farbleitpläne unberücksichtigt blieben
- c) Ziele der Stadtentwicklungs- und Dorferneuerungsplanung nicht beachtet wurden
- d) das betreffende Gebäude den Mindestanforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht genügt
- e) der Erdgeschoßbereich durch bauliche Veränderungen auf sich selbst oder auf dieübrigen Geschosse verunstaltet wirkt
- f) die Belegungsdichte von Wohnungen unverträglich hoch ist
- g) im Falle der Vermietung ein unangemessen hohes Entgelt gefordert wird

(2) Entgegen Abs. 1 ist eine erfolgreiche Teilnahme ausnahmsweise möglich, wenn ein Ausschlussgrund durch andere Umstände ausgeglichen wird.

§ 5

Folgende Gesichtspunkte sind für die Preisverleihung ausschlaggebend:

- 1. Gegenstände der Beurteilung
 - a) Farbgebung des Gebäudes:
Farbtöne, Farbart (Atmungsfähigkeit)

- b) Fassadenflächen:
Vorhandensein und Struktur des Verputzes, Naturfarbigkeit der Werkstoffe
 - c) Fassadengliederungselemente:
Vorhandensein, Material, Farbgebung und Form der Tür- und Fenstergewände, Lisenen, Gesimse, Putzblenden und Sockel
 - d) Dächer:
Form, Dachaufbauten, Deckmaterial (Art und Verlegung), Gauben
 - e) Treppen:
Material, Lage, Geländer (Form und Farbe)
 - f) Fenster:
Form und Gliederung, Material der Fensterrahmen, Gliederung der Fensterflächen, verwendete Glasarten, Sonnenschutz (Vorhandensein von Klappläden, Rolläden und Jalousetten), Fensterschmuck (Blumenkästen mit Halterungen und Bepflanzung)
 - g) Schaufenster:
Form und Größe, Vorhandensein im Erdgeschoß und darüber hinaus, Glasformate der Einzelscheiben, Gliederungswirkung der unterteilten Elemente, Material und Fensterrahmen in Abhängigkeit zu den übrigen Materialien
 - h) Türen und Tore:
Form und Material, Gliederung, Verkleidung, Anstrich, Beschläge, Anordnung von Klingelknöpfen und Briefkästen
 - i) Werbeanlagen:
Vorhandensein im Erdgeschoß und darüber hinaus, Material, Farbe, Größe und Originalität
2. Gesamtbeurteilungskriterien
- a) Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Satzungen, Plänen und Zielen sowie sonstigen denkmalpflegerischen Belangen
 - b) Harmonie, geschichtliche Genauigkeit, Materialgerechtigkeit, Einfügung in das Gesamtbild
 - c) Funktionserhaltung oder Verbesserung der Fassade
 - d) Umfang der Wiederherstellung gestalterisch verdorbener Geschoßbereiche, insbesondere des Erdgeschoßbereiches
 - e) Farb- und Materialaufwand, Umfang der Wiederherstellung und Erneuerung von Bauteilen
 - f) Qualität der handwerklichen Ausführung
3. Die Qualität der Innenräume wird nach folgenden Kriterien beurteilt:
- Vorhandensein von haustechnischen Anlagen wie Bad, WC, Küche, Heizung und Elektro- bzw. Gasanlagen.
 - Belichtung und Belüftung
 - Einzelraumgröße
 - Hygiene der Wände, Decken und Fußböden
 - Mindestanforderungen an den Wärmeschutz, Schallschutz und Brandschutz

§ 6

(1) Diese Richtlinien treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für den Fassadenwettbewerb Idstein vom 27. November 1978 in der Fassung der 1. Änderung vom 18. November 1980 außer Kraft.

Idstein, den 23. Juni 1983

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller
Bürgermeister (L.S.)